

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur BV 454/2022 Begrünungssatzung und Schottergärtenverbotssatzung (Entwurf zur Auslegung)

Die Gemeindevertretung möge den Satzungstext wie folgt ändern:

| Nr. | Bisheriger Satzungstext | Neuer Satzungstext |
|-----|---|---|
| 1 | <p>§ 1 Abs. 2 [Geltungsbereich]: Diese Satzung gilt nicht im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB).</p> | <p>§ 1 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen: Diese Satzung gilt nicht im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB).</p> |
| 2 | <p>§ 2 [Ziel der Satzung]: Diese Satzung dient baugestalterischen Zwecken. Durch eine angemessene Begrünung baulicher Anlagen sowie das Verbot von Schottergärten soll das Erscheinungsbild der einzelnen Grundstücke und somit das Ortsbild im Gesamten verbessert werden. Zudem trägt die Begrünung baulicher Anlagen und das Verbot von Schottergärten zum Erhalt des Waldgartencharakters der Gemeinde Schöneiche bei Berlin bei.</p> | <p>§ 2 wird wie folgt ergänzt: Diese Satzung dient baugestalterischen Zwecken. Durch eine angemessene Begrünung baulicher Anlagen sowie das Verbot von Schottergärten soll das Erscheinungsbild der einzelnen Grundstücke und somit das Ortsbild im Gesamten verbessert werden. Zudem trägt die Begrünung baulicher Anlagen und das Verbot von Schottergärten zum Erhalt des Waldgartencharakters der Gemeinde Schöneiche bei Berlin bei. <u>Darüber hinaus dient die Satzung der Anpassung an die sich verändernden klimatischen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel (Kühlung des Mikroklimas, Versickerung von Niederschlagswasser, Minimierung der Bodenversiegelung).</u></p> |
| 3 | <p>§ 3 Abs. 1 [Gestaltung von Flachdächern]: Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 100 m², für Garagen und Carports ab 50 m², flächig mit geschlossener Vegetation zu begrünen. Dies gilt nicht für die Flächen, die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Dachterrassen und Anlagen zur Nutzung der Solarenergie in Anspruch genommenen werden.</p> | <p>§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 100 m², für Garagen und Carports ab 50 m², flächig mit geschlossener Vegetation zu begrünen. Dies gilt nicht für die Flächen, die durch notwendige technische Anlagen <u>und</u> nutzbare Dachterrassen <u>und Anlagen zur Nutzung der Solarenergie</u> in Anspruch genommenen werden.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| 4 | <p>§ 3 Abs. 2 [Gestaltung von Außenwänden]: Fensterlose Fassadenabschnitte, die nicht nach Norden ausgerichtet sind, mit einer Breite ab 9,0 m, Fassaden von Garagen und Carports sowie gewerbliche Gebäude sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze je 3,0 m Wandabschnittsbreite zu pflanzen.</p> | <p>§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Fensterlose Fassadenabschnitte, die nicht nach Norden ausgerichtet sind, mit einer Breite ab 9,0 m, Fassaden von Garagen und Carports sowie gewerbliche Gebäude sind vertikal flächig zu begrünen. Bei einer Begrünung durch Kletterpflanzen ist mindestens eine Kletterpflanze je 3,0 m Wandabschnittsbreite zu pflanzen.</p> |
|---|---|---|

Schöneiche bei Berlin, 09.06.2022

gez. Fritz R. Viertel, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE